

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung, §§ 133, 157;
AVG § 27 Abs. 1, §§ 30, 31, 35 Abs. 1; Gesetz zur Ver-
besserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezem-
ber 1974 (BGBI. I, 3610) [BetrAVG] § 5 Abs. 2 Satz 2;
ArbGG § 69 Abs. 3 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 49/74

Urteil des BAG vom 17. April 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 49/74

5 Sa 68/73 Niedersachsen

Verkündet am
17. April 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

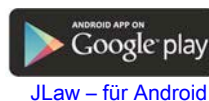
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober 1973 - 5 Sa 68/73 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Göttingen vom 15. Dezember 1972 - 2 Ca 844/72 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 28. März 1907 geborene Kläger trat im Dezember 1946 in die Dienste der Beklagten. Davor hatte er bis 1939 und nach der Rückkehr aus Kriegsdienst und Gefangenschaft in verschiedenen privatrechtlichen Dienstverhältnissen gestanden. Vom 28. Juli 1939 bis Juli 1945 war er zur Wehrmacht eingezogen und in amerikanischer Gefangenschaft.

Die Beklagte unterhält eine Ruhelohnkasse, durch die sie ihren Angestellten, die der Ruhelohnkasse beitreten, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnete Versorgungsbezüge gewährt. Dafür haben die Angestellten einen Beitrag von 3 % ihres Dienst Einkommens zu leisten. Die Mitgliedschaft in der Ruhelohnkasse führt zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger wurde auf seinen Antrag am 15. Juni 1954 in die Ruhelohnkasse aufgenommen. Seit dem 1. August 1972 erhält er von der Beklagten Ruhelohnbezüge; von der Bundesversicherungsanstalt bezieht er ein Altersruhegeld. Zwischen den Parteien ist in der Revisionsinstanz noch streitig, ob die Beklagte nach ihrer Satzung auf ihre Leistungen auch den Teil der Sozialversicherungsrente anrechnen darf, der auf die "Ersatzzeit" entfällt, die dem Kläger wegen Kriegsdienstes und Gefangenschaft zuerkannt worden ist.

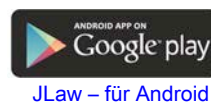
Die ursprüngliche Satzung der Ruhelohnkasse vom 21. Februar 1930 enthielt in § 15 folgende Anrechnungsvorschrift:

- "1. Auf die Bezüge aus der Ruhelohnkasse werden die Renten, die der Berechtigte auf Grund des Angestellten-Versicherungs-Gesetzes oder der Reichsversicherungsordnung erhält, zur Hälfte angerechnet (ausgenommen diejenigen Renten, die die Witwe eines Angestellten deshalb erhält, weil sie selbst in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden). Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn der Empfangsberechtigte trotz Aufforderung die zur Erlangung solcher Renten erforderlichen Schritte unterläßt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Sämtliche Bezüge dürfen bei einem Ruhelohnempfänger den Betrag des vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens, bei Hinterbliebenen 80 Prozent der Gehaltsbezüge (§ 7) nicht übersteigen."

Am 13. August 1963 ist mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1961 die Anrechnung zugunsten der Angestellten der Beklagten eingeschränkt worden. Die Anrechnung der halben Sozialversicherungsrente erfolgte nur noch für die bei der Beklagten verbrachten Beschäftigungszeiten. Die ab 1. Januar 1961 geltende Neufassung des § 15 der Satzung lautet:

- "(1) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftliche Rentenversicherung und andere) werden auf die Bezüge aus der Ruhelohnkasse wie folgt angerechnet:
- a) Rententeile, die auf Beschäftigungszeiten bei der Stadt G entfallen, werden zu 50 % angerechnet;
 - b) Rententeile, die auf Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern als die Stadt G entfallen, werden in Höhe von 20 % (bisher 50 %) angerechnet.
- (2) Auf freiwillige Beitragsleistungen entfallende Rententeile bleiben anrechnungsfrei.
- (3) Renten auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und der gesetzlichen Unfallversicherung werden nicht angerechnet.
- (4) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die die Witwe eines Ruhelohnkassenmitgliedes aus eigener Versicherung erhält, werden von der Anrechnung ausgenommen.
- (5) Ruhelohn und Rente eines Ruhelohnempfängers dürfen 100 % des der Berechnung des Ruhelohns zugrunde gelegten Dienst Einkommens, bei Hinterbliebenen 75 % der Gehaltsbezüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Rententeile nach Absatz 2 oder um Renten nach Absatz 3 und 4 handelt."

Der Kläger hat geltend gemacht, § 15 Abs. 1 der Satzung sehe nur die Anrechnung von Rententeilen vor, die auf Beschäftigungszeiten bei der Beklagten oder bei anderen Arbeitgebern entfallen. Hierzu gehörten nicht die nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, § 28 AVG als Versicherungszeiten angerechneten Ersatzzeiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4



- 4 -

Lasse man die Rente anrechnungsfrei, die sich aus der ihm gutgebrachten Ersatzzeit ergebe, so stehe ihm für den Monat November 1972 ein Mehrbetrag an Ruhelohn von 22,50 DM zu. Diesen Betrag nebst Zinsen hat der Kläger von der Beklagten gefordert.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Klage geltend gemacht, die Ersatzzeiten seien wie Beschäftigungszeiten zu behandeln. Aus § 15 der Satzung ergebe sich, daß grundsätzlich die Sozialversicherungsrenten, wenn auch nur mit 50 % bzw. 20 %, anzurechnen seien. Von der Anrechnung ausgenommen seien nur diejenigen Renten oder Rententeile, die in § 15 Abs. 2 bis 4 ausdrücklich erwähnt seien; Rententeile, die auf Ersatzzeiten beruhen, seien darin nicht aufgeführt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage entsprochen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen und zur Begründung dafür ausgeführt, die entschiedene Streitfrage sei insbesondere für die Beklagte von grundsätzlicher Bedeutung, da sich unter den Mitgliedern ihrer Ruhelohnkasse eine Reihe von Kriegsteilnehmern befänden.

Der Kläger hat geltend gemacht, es bestünden Zweifel, ob das Landesarbeitsgericht nicht den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache verkannt und deshalb die Revision zu Unrecht zugelassen habe. Dies trifft jedoch nicht zu.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, daß es dem vorliegenden Rechtsstreit und der in ihm ausgetragenen Auslegung der Satzung der Ruhelohnkasse Bedeutung für gleichgelagerte Fälle beigemessen hat. Das reicht aus, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu bejahen. Jedenfalls aber ist unter diesen Umständen nicht offenkundig, daß der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gesetzlich vorgesehene Grund für die Zulassung nicht vorgelegen hat. Im Interesse der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit ist das Revisionsgericht auch dann an die Zulassung gebunden, wenn es lediglich zweifelhaft ist, ob das Berufungsgericht den Begriff "grundsätzliche Bedeutung" richtig erfaßt hat (BAG 2, 40 [42] = AP Nr. 7 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 6, 109 [111 f.] = AP Nr. 27 zu § 626 BGB [zu 1 der Gründe]).

II. Die danach statthafte und ordnungsgemäß eingelegte Revision hat in der Sache Erfolg. Die Beklagte durfte auf das Ruhegeld des Klägers auch den Teil der Angestelltenrente anrechnen, der sich aus seiner Ersatzzeit ergibt. Das folgt aus § 15 der Satzung der Ruhelohnkasse, wenn man nicht nur den Wortlaut, sondern auch Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck dieser Vorschrift berücksichtigt.

1. Dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 der Satzung vom 13. August 1963 läßt sich nicht eindeutig entnehmen, ob Rententeile, die auf Ersatzzeiten beruhen, angerechnet werden dürfen. Der Kläger meint, wenn in § 15 der Satzung von "Beschäftigungszeiten" bei der Beklagten oder anderen Arbeitgebern die Rede sei, so sei dies ohne weiteres dahin zu verstehen, daß nur die Rententeile angerechnet werden sollten, die aus Beitragszeiten bei den genannten Arbeitgebern herrühren. Mit dieser Ansicht entfernt sich der Kläger aber bereits vom Wortlaut der Satzung. Dort ist von "Beschäftigungszeiten" und nicht von "Beitragszeiten" gesprochen. Andererseits ist es richtig, daß nach den Sozialversicherungsgesetzen Beschäftigungszeiten als solche weder rentenbegründende noch rentensteigernde Bedeutung haben. Für die Höhe der Sozialversicherungsrente, auf die es bei der Frage der Anrechnung ankommt, ist neben der Beitragshöhe maßgebend die Zahl der Versicherungsjahre (§§ 30, 31 AVG). Als Versicherungsjahre werden angerechnet die Versicherungszeiten, das sind Beitrags- und Ersatzzeiten (§ 27 Abs. 1 AVG), sowie die Ausfallzeiten und die Zurechnungszeiten (§ 35 Abs. 1 AVG).

- 6 -



- 6 -

Hieraus ergibt sich: Rententeile, die auf "Beschäftigungszeiten" beruhen, gibt es nach dem System der Sozialversicherung nicht. Das berechtigt jedoch nicht dazu, den Wortlaut des § 15 Abs. 1 dahin zu interpretieren, daß mit Beschäftigungszeiten nur Beitragszeiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze gemeint seien. Wenn die Satzungsgeber den ihnen gewiß geläufigen Begriff der Beitragszeiten nicht verwendeten, so liegt die Annahme näher, daß mit Beschäftigungszeiten ein über die Beitragszeiten hinausgehender, umfassenderer Begriff gewollt war.

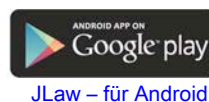
2. Die zuletzt angeführte Erwägung wird unterstützt, wenn man den Gesamtkomplex der in § 15 enthaltenen Anrechnungsbestimmungen betrachtet. § 15 Abs. 1 und 2 befassen sich mit der Anrechnung von Renten aus der Arbeiterrentenversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung. § 15 Abs. 3 und 4 besagen, daß Renten aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die die Witwe eines Ruhelohnkassenmitgliedes aus eigener Versicherung erhält, nicht angerechnet werden. In gleichem Sinne ist in § 15 Abs. 2 bestimmt, daß auf freiwillige Beitragsleistungen entfallende Rententeile anrechnungsfrei sind.

Diese Satzungsvorschriften, in denen für die verschiedenen Rentenarten und innerhalb der Sozialversicherungsrenten für die Rententeile erläutert ist, was anzurechnen ist und was anrechnungsfrei bleibt, zeigen, daß eine umfassende Regelung dieser Frage gewollt war. Es sollte ersichtlich im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Leistungen der Kasse zur Sicherung der Rechtsklarheit und im Interesse des versicherten Arbeitnehmers klargestellt werden, ob eine Anrechnung stattfindet oder nicht. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn im Sinne des § 15 Abs. 1 Rententeile, die auf Beschäftigungszeiten entfallen, nur Beitragszeiten wären. Dann bliebe der häufig vorkommende Sachverhalt ungeregelt, was für Rententeile gilt, die auf Ersatzzeiten, Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten entfallen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Eine solche Lücke war nicht gewollt, und eine solche Lücke ist auch nicht vorhanden, wenn man für die Auslegung die Entstehungsgeschichte des § 15 der Satzung der Ruhelohnkasse mit berücksichtigt.

Die ursprüngliche Satzung vom 21. Februar 1930 bestimmte, daß auf die Ruhelohnbezüge die Renten, die der Ruhelohnempfänger aufgrund des Angestellten-Versicherungs-Gesetzes oder der Reichsversicherungsordnung erhält, zur Hälfte angerechnet werden. Nach dieser Bestimmung war klar, daß keine Differenzierung danach erfolgen sollte, wie sich die Angestelltenrente zusammensetzte.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft getretene Neufassung des § 15 Abs. 1 vom 13. August 1963 brachte für die Ruhelohnempfänger eine Besserstellung: Die Sozialversicherungsrente sollte - offenbar aus Gründen der Billigkeit - nicht mehr einheitlich zur Hälfte angerechnet werden; dieser Prozentsatz der Anrechnung sollte nur noch gelten für die Zeiten, in denen der Ruhelohnberechtigte bei der Beklagten selbst beschäftigt war. Die Rente aus Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern sollte nur noch mit 1/5 berücksichtigt werden. Es sollte damit die früher einheitliche Anrechnung aufgespalten werden in einen Teil bei dem eine Anrechnung zur Hälfte und in einen anderen, bei dem eine Anrechnung nur zu 1/5 durchgeführt werden sollte. Weder aus der geänderten Satzung noch aus sonstigen Umständen ist ersichtlich, daß darüber hinaus - aus Gründen der Billigkeit oder Gerechtigkeit - auch davon abgesehen werden sollte, Ersatzzeiten, Ausfall- oder Zurechnungszeiten ganz von der Anrechnung auszunehmen.

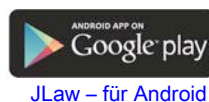
4. Für das so gewonnene Auslegungsergebnis, daß nach § 15 Abs. 1 der Satzung die gesamte Rente heranzuziehen ist und nur wegen der Höhe der Anrechnung eine Aufteilung danach erfolgt, ob sie auf Beschäftigungszeiten bei der Stadt G oder bei anderen Arbeitgebern entfällt, läßt sich schließlich anführen, daß es zu einer sinnvollen Regelung führt. Ersatzzeiten sollen Versicherte vor Rentenschäden schützen, die sonst eintreten, weil sie während der Ersatzzeiten (Kriegsdienst, Gefangenschaft, Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

treibung usw.) keine Beiträge entrichten konnten. Sie werden deshalb so behandelt, wie wenn in dieser Zeit für sie Beiträge abgeführt worden wären. Die Ersatzzeiten treten neben die Beitragszeiten als Versicherungszeiten sowohl für die Erfüllung der Wartezeit wie für die Höhe der Versorgung. Ausfall- und Zurechnungszeiten wirken sich nur für die Höhe der Rente aus. Aber auch bei ihnen ist es im großen und ganzen so, daß sie für ausgefallene Beitragszeiten gutgebracht werden. Allen genannten Zeiten ist gemeinsam, daß bei ihnen in der Regel eine Beziehung zu einem vorausgegangenen oder nachfolgenden Beschäftigungsverhältnis bestehen muß. Deshalb ist es sinnvoll, bei Anrechnungsvorschriften, wie sie hier in § 15 Abs. 1 der Satzung vorliegen, nicht darauf abzustellen, ob Rententeile auf Beitragsleistungen oder auf der Anrechnung von Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten beruhen.

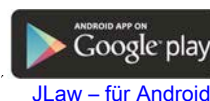
III. Der Kläger hat gegenüber § 15 Abs. 1 der Satzung der Ruhe-lohnkasse das generelle Bedenken erhoben, ob es rechtlich statthaft sei, die Anrechnung von solchen Rententeilen vorzusehen, die auf Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern beruhen. Das Ruhegeld stelle ein gewisses Äquivalent für die geleistete Arbeit dar, dieser Zielsetzung widerspreche es, wenn das Ruhegeld aus Gründen verringert werde, die außerhalb dieses zeitlichen Rahmens und des betreffenden Arbeitsverhältnisses liegen.

Die vorgenannten Bedenken kann der Senat nicht teilen. Ein betriebliches Ruhegeld ist in der Regel dazu bestimmt, neben dem Altersruhegeld aus der Sozialversicherung, dem diese Funktion in erster Linie zukommt, den Lebensunterhalt des Arbeitnehmers nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu sichern. Dies kann in sehr unterschiedlicher Weise verwirklicht werden. Oft wird ohne Rücksicht auf die Höhe einer Sozialversicherungsrente ein bestimmter monatlicher Betrag als Ruhegeld zugesagt, der allenfalls noch nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelt ist. In vielen Fällen stellen Ruhegeldordnungen eine engere Verknüpfung mit dem Bedarf des Arbeitnehmers her. Dies geschieht in der Weise, daß die Sozialversicherungsrente

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

bis zu einem bestimmten Prozentsatz der letzten Bezüge aufgestockt wird. Bei einer solchen Gestaltung wird deutlich, daß die betriebliche Altersversorgung dazu dient, eine bestehende Versorgungslücke bis zu dem als notwendig erachteten Bedarf aufzufüllen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sozialversicherungsrente nur aus einer Beschäftigung bei dem Arbeitgeber herrührt, der die betriebliche Altersversorgung gewährt. Die gleiche Betrachtung ist geboten, wenn, wie hier, als Ruhegeld ein bestimmter Prozentsatz des Arbeitseinkommens versprochen wird und hierauf die Sozialversicherungsrenten angerechnet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Regelung den beachtlichen Entgeltcharakter der Altersversorgung berühren oder den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen soll. Wenn eine Versorgung den Unterhaltsbedarf, der sich je nach der Höhe der gewährten Sozialversicherungsrente unterschiedlich darstellt, in der Weise sicherstellt, daß einem Arbeitnehmer im Ergebnis ein bestimmter Prozentsatz seiner letzten Bezüge unter Einschluß der Sozialversicherungsrente zufließt, so wird damit der Entgeltcharakter der Versorgung durchaus gewahrt; wenn eine Versorgungsordnung eine solche Aufgabe für alle von ihr erfaßten Arbeitnehmer übernimmt, wird erreicht, daß der am Lebensstandard gemessene gleiche Bedarf der Arbeitnehmer für eine Vielzahl von ihnen nach einheitlichen Maßstäben befriedigt wird. Der Gesichtspunkt, daß die Arbeitnehmer durch eine unterschiedliche Dauer der Betriebszugehörigkeit in unterschiedlichem Ausmaß eine Gegenleistung für die betriebliche Altersversorgung erbracht haben, wird dadurch berücksichtigt, daß der Prozentsatz des Gehalts, das ihnen als Altersversorgung zufließt, gestaffelt ist.

Die vorgenannte Auffassung entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 7, 132 [134 ff.] = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Diese Rechtsprechung hat auch Eingang gefunden in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610 [BetrAVG]). § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG läßt es zu, Leistungen der betrieblichen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu kürzen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen. Das Gesetz schränkt dies nicht dahin ein, daß eine Anrechnung nur von solchen Sozialversicherungsrenten erfolgen dürfe, für die der Arbeitgeber Pflichtbeiträge aufgewendet hat, der auch die Versorgung schuldet.

VI. Nach alledem hat die Beklagte zu Recht auch den Teil der Sozialversicherungsrente auf ihre Leistungen angerechnet, der auf die Ersatzzeit entfällt. Deshalb war das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hoechst

Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

